

II. Vermögensrechnung

A. Fonds für die Zeitschrift:	Fr.	Fr.	Fr.
Saldo vom letzten Geschäftsjahr	3.810. —		
Eingegangene Spenden	23.186. 50		
Zinsen	894. 35		
Gewinn auf Wertschriftenverkauf	20. —		
		27.910. 85	
Kosten der Sammlung	1.078. 40		
Fehlbetrag der Betriebsrechnung 1924	6.942. 56		
		8.020. 96	
Bestand am 31. Dezember 1924			19.889. 89
B. Fonds für Preisausschreiben:			
Unveränderter Bestand am 31. Dezember 1924			638. 85
C. Zeitschriftvorrat			
			1. —
Vermögensbestand am 31. Dezember 1924			20.529. 74

III. Vermögensausweis

1. Guthaben auf der Postcheckrechnung und auf dem Bankkontokorrent	2.841. 24
2. Wertschriften	17.687. 50
3. Zeitschriftvorrat	1. —
<i>Zusammen</i>	<u>20.529. 74</u>

Der Quästor:
H. Schneebeli-Schiller.

Zur Zollbelastung der schweizerischen Lebenshaltungskosten

Eine Erwiderung, von *Oskar Howald*,
wissenschaftlichem Mitarbeiter des schweizerischen Bauernsekretariates, Brugg

Die Untersuchungen von Dr. Reichlin über die Zollbelastung der schweizerischen Nahrungsmiteleinfuhr (vgl. vorstehend S. 159 ff.) können nur dann auf die gesamten Nahrungsmittelkosten übertragen werden, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen: 1. dass eine Überwälzung der Lebensmittelzölle auf das Ausland unmöglich sei; 2. dass der Preis der inländischen Erzeugnisse sich

um den vollen Zollbetrag erhöhe; 3. dass die Erhöhung des Inlandpreises nicht durch den Zoll auf dem Halbfabrikat, sondern durch den Ansatz auf dem konsumfertigen Nahrungsmittel bedingt werde; 4. dass die willkürliche Ansetzung des Milchzolles auf 7 % des Wertes statt auf nur 1,6 % nach der Einfuhr- und Zollstatistik gerechtfertigt sei; 5. dass die Zollbelastung sich in vollem Umfange auch auf die Verschleisspanne auswirke, und endlich 6. dass die Einfuhr-, Zoll- und Preisverhältnisse des Jahres 1923 als normale gelten können. Einige der genannten Voraussetzungen erscheinen uns nur teilweise oder gar nicht erfüllt, und deswegen müssen wir gegen die Berechnung von Dr. Reichlin ernste Bedenken äussern.

I.

Die Annahme, dass bei über 90 % des Nahrungsaufwandes eine Überwälzungsmöglichkeit des Zolles auf das Ausland ausgeschlossen sei, ist unseres Erachtens zu wenig bewiesen. So ungünstig können wir die Machtstellung der Schweiz auf dem Weltmarkte nicht betrachten. Die Handelsvertragsunterhandlungen mit den angrenzenden Staaten beweisen immer wieder, ein wie grosses Interesse das Ausland am Nahrungsmittelexport nach der Schweiz hat. Dieses Interesse erklärt sich daraus, dass die Schweiz nicht nur für Massenartikel, sondern auch für höherwertige Spezialitäten und für Näschiereien aller Art ein gutzahlender Käufer ist und mit ihren geordneten Geld-, Verkehrs-, Markt- und Preisverhältnissen als sicherer Abnehmer bevorzugt wird. Zudem liegt sie für den Import von Vieh, Eiern und Geflügel aus dem Balkan, Südfrüchten und Frischgemüse aus Italien und Frankreich, Wein und Agrumen aus Spanien fracht- und verkehrsgünstiger als Deutschland und der Norden. Es ist nicht zu übersehen, dass wir, ausser dem Getreide, noch ziemlich alle Nahrungsmittel in genügend grossen Mengen aus den umliegenden Staaten, Vieh und Eier zudem aus Jugoslawien, Bulgarien usw. beziehen können. Abgesehen von den Einschränkungen durch die Seuchengefahr stehen dem schweizerischen Viehimporteur Dänemark, Tschechoslowakei, Italien, Deutschland, S. H. S. usw. offen. Dass nicht nur eigentliche Qualitätsware zum Import gelangt, geht daraus hervor, dass 1923 neben 23.000 Ochsen ohne Milchzähne, 14.000 junge und 1500 alte Schlachtmuni eingeführt wurden, gegenüber nur 171 Schlachtrindern. «Auch das beste fremde Vieh erreiche meistens nicht die Qualität des einheimischen», steht im Bericht des Verbandes schweizerischer Metzgermeister pro 1924, S. 16. Daraus folgt, dass die Machtstellung der Schweiz nicht so ungünstig ist und das Ausland sehr wahrscheinlich einen Teil des Einfuhrzolles tragen muss. Dies war 1922 und 1923, als Deutschland als Bezugsland für Fleisch, Eier, Butter usw. ausschied, in verstärktem Masse der Fall. Wenigstens sind damals dänische Ochsen und Kühe zu Schleuderpreisen angeboten worden. In wie hohem Masse das Ausland den Zoll trägt, kann nur auf Grund genauer Einzeluntersuchungen anhand eines grossen und vergleichbaren Zahlenmaterials festgestellt werden. Solche umfassenden Preiserhebungen sind aber nur in den wenigsten Staaten vorhanden, daher ist eine Berechnung oder auch nur Einschätzung dieser Grösse heute praktisch fast unmöglich.

II.

Dr. Reichlins Untersuchungen über die Zollbelastung gehen davon aus, dass «der schweizerische Verbraucher auf seinem ganzen Verbräuche in dem Masse höhere Preise zu bezahlen hat, in welchem die verschiedenen Artikel durch Zölle belastet sind». In dieser allgemeinen Form kann diese These, die übrigens in Widerspruch steht mit den Ausführungen über die Milch- und Käsepreise am Eingange der Arbeit, kaum begründet und aufrechterhalten werden, wie wir auf Grund einiger Beispiele zeigen können. Jedenfalls müsste der Preis des inländischen Produktes, gleiche Qualität vorausgesetzt, um den Zollbetrag höher sein als der des Einfuhr-gutes unverzollt. Das wird nur bei solchen Erzeugnissen der Fall sein, wo die Inlandsproduktion fehlt oder ganz ungenügend ist und deren Erhöhung nicht beabsichtigt oder nicht möglich ist (Südfrüchte, Kaffee, Zucker, Kakaobohnen, Gewürze, Reis usw.). Bei Produkten mit genügender oder zu grosser Inlandserzeugung verlieren die Schutzzölle ihre Bedeutung vollständig. Der Milchzoll z. B. beträgt 1,6 Wertprozent. Die Milcheinfuhr erreichte 1923 einen Gesamtwert von Fr. 3.069.000 oder Fr. 31.47 je 100 kg, während der gesamte Verbrauchswert von Konsummilch rund 300 Millionen Franken ausmacht, der Durchschnittspreis des Produzenten ab Stall aber nur Fr. 26.31 je 100 kg betrug und der vergleichbare Konsummilchpreis franko Konsumort Fr. 29.35. Dieser grosse Wert- und Preisunterschied zeigt deutlich, dass der Milchzoll für den Inlandpreis bedeutungslos ist. Auch der Käsezoll hat nicht den ihm zugedachten preiserhöhenden Einfluss. Die Einfuhr erreichte 1923 insgesamt 11.530 q gegenüber einer Inlandsproduktion von 570.830 q und einer Ausfuhr von 177.110 q. Die Einfuhr erstreckt sich insbesondere auf Weichkäse und andere Spezialitäten. Hartkäse, unserm Emmentaler vergleichbar, wurden nur 1440 q eingeführt mit einem Durchschnittswerte von (unverzollt) Fr. 299, während der Winterkäse loco Käserei nur Fr. 249 löste und der Sommerkäse Fr. 270. Hier fällt eine preiserhöhende Wirkung des Käsezolles auf den Gesamtkonsum um so vollständiger ausser Betracht, weil unser Publikum den französischen und italienischen Emmentaler gar nicht gerne konsumiert. Wenn es noch eines weitem Beweises bedarf, dass die Preisbewegung für Milch und Käse ganz andern Gesetzen folgt, so diene dazu die Feststellung, dass diese Produkte im Jahre 1922 kurz nach Inkrafttreten des neuen Zolltarifes von 1921 einen grossen, durch die Exportverhältnisse bedingten Preissturz erlebten, der nur durch die Besserung des Absatzes auf dem Weltmarkte aufgehalten werden konnte. Der Käsezoll ist, abgesehen für einige Spezialitäten, welche in der Schweiz nie eine grössere Fabrikation erlangen können, auch nie als Schutzzoll verlangt und angesprochen worden, sondern vielmehr als Finanzzoll und Ausgleichszoll gegenüber unsern Abnehmerstaaten. Als Preisstütze kommt ihm eine noch geringere Bedeutung zu als dem 5 % Zoll auf Seidenbändern oder dem 8 % Zoll auf Plattstichstickereien in bezug auf deren Inlandspreise. Ähnlich verhält es sich mit andern landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit genügender Inlandsproduktion, z. B. Obst, was Dr. Reichlin einleitend auch bemerkt, in den Tabellen aber nicht berücksichtigt. Auch der Kartoffelzoll kommt sozusagen nur in Jahren kleiner Inlandsernten voll zur Auswirkung. Im Herbste 1923 betrug der Einfuhrwert qualitativ gleicher Kartoffeln franko Grenze unverzollt Fr. 11,8

je 100 kg, verzollt Fr. 13,8. Der Inlandspreis loco Bahnstation erreichte aber nur Fr. 13, ein Zeichen dafür, dass der Zoll nicht zur Auswirkung gelangte. Anders verhält es sich bei Erzeugnissen mit ungenügender Inlandsproduktion, wo ein Zollschatz beabsichtigt ist, um die inländische Produktion zu steigern (Vieh, Schweine, Eier, Honig) oder um die ungünstigeren natürlichen Produktionsbedingungen auszugleichen (Wein). Hier ist eine Erhöhung des Inlandspreises beabsichtigt, aber auch hier erfolgt sie lange nicht immer um den ganzen Zollbetrag. Diesbezügliche Berechnungen stossen aber namentlich beim Vieh zufolge der Qualitätsunterschiede auf grosse Hindernisse. Am besten vergleichbar sind die *Schweinepreise*. Im Jahre 1923 betrug der Einfuhrwert je Stück unverzollt Fr. 232, verzollt Fr. 272; Inlandspreis gleich schwerer Tiere franko Schlachthaus (also einschliesslich Fracht bis Schlachthaus) Fr. 321. Der Zoll kam hier anscheinend zur Geltung. Im Jahre 1924 änderte sich das Bild: Einfuhrwert verzollt Fr. 290, Inlandspreis im Jahresmittel Fr. 290, im Dezember nur noch Fr. 263. Seither sind die Preise weiter gesunken und stehen heute tiefer als die der Importschweine unverzollt. Die Einfuhr ist daher gleich null. Der Zoll hat seine Wirkung vollständig eingebüsst, während er theoretisch den Einfuhrwert doch noch mit 29 Prozent belastet. Ähnlich verhält es sich mit den Kälbern, Schafen usw. Jedenfalls ist dieses Problem bedeutend schwieriger, als es bei blosser Betrachtung der Einfuhrzahlen den Anschein hat.

Ernsthafter Prüfung bedarf auch die Berechnung und Schätzung der Zollbelastung auf Getreide und Brot. Jedenfalls geht es nicht an, die heutige Zollbelastung mit dem Getreidemonopol, den Aufwendungen für das Inlandgetreide und sogar mit der möglicherweise kommenden Zollerhöhung auf Fr. 2 je 100 kg Brotgetreide zu verquicken. Was an dieser Stelle interessieren kann, ist nur die absolute Zollbelastung des Brotgetreides und der Einfluss des Mehlszoll auf den Brotpreis, alles andere gehört nicht hierher. Die Zollbelastung des eingeführten Brotgetreides erreichte im Jahre 1923 eine Höhe von 2,2 %. Auf die Frage, ob der Getreide- oder der Mehlszoll für den Brotpreis entscheidend sei, werden wir im folgenden Abschnitt eintreten. — Die kritischen Bemerkungen zur Frage der Preiserhöhung der inländischen Erzeugnisse dürften gezeigt haben, dass auch diese Annahmen von Dr. Reichlin sehr schwer zu beweisen sind und bei wichtigen Erzeugnissen wie Milch, Käse, Obst usw. keineswegs zutreffen.

III.

Herr Dr. Reichlin berechnet die Wertbelastung der einzelnen Verbrauchsartikel nicht nach dem zur Einfuhr gelangenden Halbfabrikat bzw. Rohstoff (Schlachtvieh, Schweine, Hafer, Weizen usw.), sondern nach dem Zollansatz des konsumfertigen Produktes (Schweinefleisch, Rindfleisch, Mehl, Hafergrütze usw.) Zu den landwirtschaftlichen Zöllen kommen also noch Schutzzölle der Nahrungsmittelindustrie und des Gewerbes. Für Brot wird deshalb nicht nach dem Getreidezoll 2,2 % eingesetzt, sondern nach dem Mehlszoll 8,5 %. Die Müllerei würde somit das Brot um rund 6 % verteuern, sofern wirklich unsere Mehlpreise durchwegs um den ganzen Mehlszoll höher wären als im Auslande. Ob dies zutrifft, mögen die beteiligten Gewerbe entscheiden. Wir halten es für ausgeschlossen,

Preisvergleiche werden jedoch erschwert durch die Qualitätsunterschiede. In der N. Z. Z., Nr. 980, 1925 schätzt aber Dr. Reichlin selber die Mahlkosten nur auf 11 Millionen Franken; das sind nur rund 5 % des Abgabewertes des Brotes. Es ist somit unmöglich, dass der Mehlzoll als Schutzzoll der Müllerei das Brot um 6 % verteuert. Die Zugrundelegung des Mehlzolles für die Zollbelastung des Brotes dürfte deshalb stark übersetzt sein. Ähnlich verhält es sich bei andern Derivaten, bei welchen der Inlandspreis nicht um den vollen Betrag des Zolles erhöht wird, sondern bei welchem schon aus Gründen der Konkurrenz der Zoll auf dem Halbfabrikat bzw. Rohstoff massgebend ist.

IV.

Die willkürliche und keineswegs begründete Ansetzung des Milchzolles auf 7 % des Wertes ist wohl der schwächste Punkt in der Arbeit Reichlins. Jedenfalls wird auch hier wie beim Getreide versucht, andere preisbestimmende Faktoren unter der Decke der Zollbelastung unterzubringen. Wir müssen dieses Vorgehen aus wissenschaftlichen und praktischen Gründen ablehnen und stellen abschliessend nochmals fest, dass ein Schutzzoll auf Milch und Käse preispolitisch zwecklos ist. Auch der angeführte Butterzoll hätte nur dann eine allgemeinere Bedeutung, wenn er so hoch wäre, dass die Buttererzeugung rentabler würde als die Käsefabrikation, was aber aus klimatischen und betriebstechnischen Gründen nicht der Fall ist. Den Einfuhrzoll auf Kondensmilch im Gesamtbetrage von Fr. 14.454 wird bei einem Ausfuhrwert von 32 Millionen Franken wohl niemand ernsthaft als Preischutz anführen wollen. Die willkürliche Festsetzung des Milchzolles auf 7 %, wodurch eine Verteuierung der Nahrungsmittel um 1,4 % konstruiert wird, kann in keinem Falle preispolitisch begründet werden. Oder wäre es auch nur auszu-denken, dass eine Abschaffung des Einfuhrzolles auf Milch, Käse und Butter im Gesamtbetrage von Fr. 1.639.000 den Verbrauchswert der Milchprodukte im Gesamtwerte von 590 Millionen Franken um 7 %, d. h. um 41 Millionen erniedrigen könnte?

V.

Zunächst eine Korrektur! Herr Dr. Reichlin vergleicht einige Einfuhrartikel, z. T. konsumfertige Waren (Fleisch, Mehl, Teigwaren), in denen, wenigstens was die inländische Produktion anbelangt, bereits Schlacht-, Mahl- und andere Verarbeitungskosten sowie auch Gewinne stecken, mit dem Detailverkaufspreis und kommt zum Ergebnis, dass nur mit einer mittleren Verschleisspanne von «knapp $\frac{1}{4}$ des Verbrauchswertes» gerechnet werden kann. Diese Berechnung ist zweifellos sehr unvollständig. Andererseits geben wir zu, die Einfuhrzölle in unserer Untersuchung über die Verarbeitungs-, Veredlungs- und Verteilungskosten¹⁾ nicht zum Einfuhrwert hinzugerechnet zu haben. Der Zollbetrag auf den eingeführten Nahrungsmitteln erreicht pro 1922 die Summe von rund 30 Millionen Franken, die gesamte Verschleisspanne im Nahrungsmittelverkehr somit insgesamt noch 626 Millionen Franken oder 31,6 % des Verbrauchswertes, statt 33 % ohne die Zölle. Die Differenz ist gering und ändert wenig an dem Endergebnis, dass die Verarbeitungs-, Veredlungs- und Verteilungskosten im Lebensmittelverkehr der

¹⁾ Siehe Heft 4, 1923, Zeitschrift für schweiz. Statistik. und Volkswirtschaft, Seite 315.

Schweiz rund $\frac{1}{3}$ des Verbrauchswertes der Nahrungsmittel ausmachen. Dr. Reichlin glaubt nun auch für diese Verschleisspanne eine Zollwirkung in Anschlag bringen zu dürfen. Wenn diese Spanne wirklich nur aus Arbeitslöhnen bzw. Lebenskosten bestände, wäre dagegen nichts einzuwenden. Wir haben jedoch die Auffassung, dass die Mieten, Zinse, Frachten, Steuern, Handels- und Fabrikationsgewinne einen grössern Raum einnehmen als die eigentlichen direkten Arbeitslöhne bzw. Lebenskosten. Beweise dafür fehlen uns jedoch ebensogut wie Dr. Reichlin. Einen Anhaltspunkt für die Richtigkeit unserer Auffassung gibt aber letzterer selbst in Nr. 980 der N. Z. Z. 1925, wo er anhand unserer Berechnungen der Verschleisspanne bei der Gruppe Fleisch und Fleischwaren die Kosten des Schlachtens auf 20 Millionen Franken pro Jahr veranschlagt, die Verteilungs- und Handels-spesen unter Einschluss der Gewinne der Händler und Metzger dagegen auf 70 Millionen Franken oder $\frac{2}{3}$ der ganzen Verschleisspanne. Mehr als die Hälfte dürfte demnach hier kaum auf eigentliche Arbeitsentschädigung entfallen. Ähnlich dürfte es sich, wie ein Blick in die Mietpreisstatistiken unserer Geschäfte und die Zinslasten des Gewerbes zeigt, auch bei andern Gruppen verhalten. Wir können daher die Begründung einer vollen Zollbelastung der Verschleisspanne nicht anerkennen.

VI.

Endlich bleibt noch die Frage zu erörtern, ob die Beobachtung eines einzigen Jahres und dazu des Jahres 1923 genüge, um so weitgehende Schlüsse auf die Zollbelastung unserer Nahrungskosten zu ziehen. Wir haben am Beispiel des Schweinezollcs nachgewiesen, wie rasch sich solche Belastungszahlen ins Gegenteil umkehren können. Theoretisch besteht noch heute eine Zollbelastung auf Schweinen von 29 % des Einfuhrwertes. Praktisch werden aber keine Schweine mehr eingeführt, dagegen hat ein Export zu Weltmarkt- und unter Weltmarktpreisen eingesetzt und so wird der Zollschatz wie bei andern Exportartikeln der Landwirtschaft und auch der Industrie gegenstandslos. Derartige Änderungen können sich auch auf andern Gebieten ereignen, so dass nur längere Beobachtungsperioden annähernd zuverlässige Mittelwerte ergeben werden. Auch nach dieser Richtung hin können wir den Schlussfolgerungen Reichlins nur bedingte Richtigkeit zubilligen.

* * *

Wir kommen zum Schlusse, dass die eingangs verlangten Voraussetzungen für die Berechnung der Zollbelastung der gesamten Nahrungskosten nicht erfüllt sind und daher die Arbeit von Dr. Reichlin mit gewissen Einschränkungen (Milch) nur einen Überblick geben kann *über die Zollbelastung der Nahrungsmiteleinfuhr*. Für die gesamten Nahrungskosten kann sie höchstens die theoretische Maximalbelastung veranschaulichen, die aber praktisch nie erreicht wird. Wir halten dafür, dass es mit den heutigen lückenhaften schweizerischen und internationalen preis- und zollstatistischen Erhebungen überhaupt unmöglich ist, die Frage der Zollbelastung des Nahrungsaufwandes in unserm Lande genügend abzuklären. Auch die Berechnung der Zollbelastung auf den übrigen Lebenshaltungskosten dürfte den gleichen Schwierigkeiten begegnen.